

## **Anforderungen an den Gewaltschutz für Frauen\*<sup>1</sup>**

### **Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Wohnungsnotfallhilfe Stuttgart**

#### **1 Einleitung**

Am 01.02.2018 ist der Menschenrechtsvertrag, der unter dem Begriff Istanbul-Konvention bekannt ist, in Deutschland in Kraft getreten. Deutschland hat sich mit der Ratifikation zu umfassenden Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Frauen\* verpflichtet, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer geschlechtlichen Identität, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres Alters. Der Auf- und Ausbau eines Schutz- und Unterstützungssystem ist einer der wesentlichen Bestandteile der Konvention. Besonderes Augenmerk wird dabei auf vulnerable Gruppen, beispielsweise wohnungslose Frauen\*, gelegt. Vor allem in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften und durch ein Leben auf der Straße sind sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von Gewalt betroffen zu sein. Bestehende Konzepte des Gewaltschutzes beziehen sich meist auf ein häusliches Umfeld und greifen für wohnungslose Frauen\* oft nicht, da die Unterbringung in einer Unterkunft der Wohnungsnotfallhilfe nicht als „häuslich“ definiert ist oder weil bei Gewalt lediglich von partnerschaftlicher Gewalt ausgegangen wird. Wohnungslose Frauen\* sind jedoch verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt und erfahren diese durch Personen im engeren Umfeld wie auch von unbekanntem Personen. Die Fokussierung auf häusliche und partnerschaftliche Gewalt entspricht nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Die Teilnehmer\*innen der Frauenspezifische Hilfeforenz möchten aus diesem Grund die Gewaltschutzanforderungen der Istanbul-Konvention in Verbindung mit dem aktuellen Hilfesystem in Stuttgart betrachten. Das Augenmerk wird sowohl auf die Einrichtungen nach § 67 SGB XII, Sozialhotels der freien Träger als auch auf städtische Unterbringungsformen gelegt, um Lücken im bestehenden System zu erkennen, Maßnahmen bzw. Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu benennen und den betroffenen Frauen\* einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Durch diese Schreibweise mit Asterisk sind alle Personen gemeint, die sich dem weiblichen Personenkreis / Geschlecht zugehörig fühlen.

## 2 Auftrag und Selbstverständnis

Die Frauenspezifische Hilfskonferenz setzt sich aus den Vertreter\*innen aller Träger\*innen und Institutionen der Wohnungsnotfallhilfe zusammen, die Angebote für Frauen\* vorhalten, mit dem Ziel gemeinsame Interessen zu bündeln und politisch zu vertreten. Sie setzt sich für die Belange von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen\* ein. Die bewährten Angebotsstrukturen für diesen Personenkreis sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Aufgaben sind unter anderem die Entwicklung von Qualitätsstandards und die Vernetzung und Optimierung bestehender Angebote. Mit den im Folgenden benannten Forderungen und Empfehlungen soll die Umsetzung der Istanbul-Konvention für Frauen\* in der Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart gewährleistet werden.

## 3 Definition Gewalt und Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Im „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ werden Gewalt und die Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wie folgt definiert:

„Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder

- zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
  - d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
  - e bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
  - f umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren“<sup>2</sup>

#### „Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> <https://rm.coe.int/1680462535> S. 5f. (11.08.22)

<sup>3</sup> <https://rm.coe.int/1680462535> S. 6 (11.08.22)

## 4 Zielgruppe

- Obdachlose Frauen\*
- Wohnungslose Frauen\* im Unterschlupf
- Wohnungslose Frauen\* in frauenspezifischen Einrichtungen der Hilfen nach §67 SGB XII
- Wohnungslose Frauen\* in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen der Hilfen nach §67 SGB XII
- Wohnungslose Frauen\* in städtischer Unterbringung und Sozialhotels der freien Träger

## 5 Forderungen der BAG W in Bezug auf das Hilfesystem in Stuttgart

Im folgenden Abschnitt werden die Forderungen der BAG W<sup>4</sup> in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Wohnungsnotfallhilfe mit dem bestehendem Stuttgarter Hilfesystem verglichen und wenn nötig weitere Bedarfe formuliert.

Eine wesentliche Forderung ist der niederschwellige Zugang für wohnungslose Frauen\* zu Angeboten und Schutzräumen der Wohnungsnotfallhilfe. Diese müssen für die betroffenen Frauen\* Tag und Nacht zur Verfügung stehen.

In Stuttgart gibt es einen frauenspezifischen Tagesaufenthalt, der ausschließlich für Frauen\* zugänglich ist und somit einen Schutzraum bietet. Weiter gibt es die Zentrale Frauenberatung und zielgruppenspezifische Beratungsangebote für junge erwachsene und straffällige Frauen\*. Alle vier Angebote sind niederschwellig, jedoch nur zu bestimmten Zeiten verfügbar. In den Beratungsstellen ist der Schutzraum für Frauen\* nur bedingt möglich. In der Zentralen Frauenberatung werden auch Paare beraten und die anderen beiden Angebote sind gemischtgeschlechtlich. Trotzdem wird versucht, auf die individuellen Wünsche und Schutzbedürfnisse der Frauen\* einzugehen.

---

<sup>4</sup> [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_21\\_Empfehlung\\_Gewaltschutz.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_21_Empfehlung_Gewaltschutz.pdf) (11:08:22)

Außerdem gibt es Notübernachtungsplätze in frauenspezifischen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und die Zentrale Notübernachtung. In letzterem können Frauen\* Tag und Nacht aufgenommen werden. Aktuell fehlt es in Stuttgart an einem Tagesaufenthalt für Frauen\*, der auch an den Wochenenden zur Verfügung steht, einem durchgängigen Zugang zu den frauenspezifischen Notübernachtungen und einem ganzjährigen Zugang für Frauen\* ohne Leistungsanspruch zu einer Notübernachtung. Bisher ist dies nur über die Wintermonate (Erfrierungsschutz) möglich.

Um Frauen\* auch in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und Notunterkünften Schutz vor Gewalt zu bieten werden auch bauliche Maßnahmen und Schutzvorkehrungen gefordert. Z.B. müssen Wohneinheiten und Sanitäranlagen für Frauen\* separat und abschließbar sein. In Einrichtungen nach § 67 SGB XII, in Sozialhotels der freien Träger und in einigen städtischen Unterbringungen sind solche Schutzstandards größtenteils umgesetzt. Dort wo diese Standards allerdings noch nicht gegeben sind, sollten diese durch bauliche Schutzmaßnahmen geschaffen werden.

Grundsätzlich gilt es allerdings, eine Versorgung mit eigenem Wohnraum anzustreben. Dies kann beispielsweise durch Wohnungskontingente erreicht werden. In Stuttgart werden den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe solche Kontingente zur Verfügung gestellt. Pro Jahr sind das ca. 20 Wohnungen. Allerdings gibt es keinen festlegten Anteil, wie viele Wohnungen an Frauen\* vergeben werden müssen. Außerdem gibt es das Projekt Housing First, das Wohnraumakquise betreibt und direkt in Wohnraum vermittelt. Hier ist ein Anteil von 30% Frauen\* angestrebt.

Um den Schutz von Frauen\* sowohl in Unterbringungsformen der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe als auch in städtischen Unterbringungen sicherzustellen, sind Gewaltschutzkonzepte notwendig. Diese müssen speziell auf die Gegebenheiten der jeweiligen Unterkunft zugeschnitten sein. In einigen Unterbringungsformen der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe bestehen solche Gewaltschutzkonzepte. Teilweise sind diese jedoch nicht vollständig oder zu allgemein gehalten. Sie beinhalten oft auch nicht den Blick in Bezug auf die Istanbul-Konvention und den Schutz der Frauen\* in der Unterkunft. Dies muss in den Gewaltschutzkonzepten

explizit berücksichtigt werden. Für städtische Unterbringungen liegen derzeit keine Gewaltschutzkonzepte vor. Grundsätzlich müssen alle Gewaltschutzkonzepte den gleichen Standards entsprechen, um Frauen\* den bestmöglichen Schutz vor Gewalt zu ermöglichen.

Weiter fordert die BAG W ausreichend Fachkräfte, die speziell auf das Thema Umgang mit Gewalt geschult sind. In Stuttgart bieten Kolleg\*innen der Sozialberatung bspw. Deeskalationstrainings oder kollegiale Beratung für Fachkräfte an. Außerdem gibt es ein Gewaltschutzteam, das gewalttätige Klient\*innen intensiv begleitet. Es bestehen auch mehrere frauenspezifische Angebote wie z.B. Wildwasser, FrauenFanal oder Frauen helfen Frauen. Notwendig wären jedoch speziell geschulte Mitarbeiter\*innen in allen Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe. Die Mitarbeiter\*innen (v.a. weibliche Fachkräfte) müssen regelmäßig zum Thema Gewaltschutz und Formen von Gewalt in ihrer gesamten Bandbreite fortgebildet werden, um den bestmöglichen Schutz bieten zu können, Gewalt zu erkennen und wenn nötig, die passenden Maßnahmen zu ergreifen.

Um all das eben Beschriebene zu ermöglichen ist eine enge Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichsten Unterstützungs- und Hilfsangeboten inkl. Polizeidienststellen nötig. Die Kooperation zu den eben genannten Hilfsangeboten für Frauen\*, sowie den Frauenhäusern ist nicht ausreichend. Es gibt zu wenig Vernetzung und keine Teilnahme von Fachkräften aus der Wohnungsnotfallhilfe an Runden Tischen o.Ä. Frauen\*, die eine Suchtproblematik oder eine psychische Erkrankung haben, werden oftmals von Hilfen, wie z.B. dem Schutz in einem Frauenhaus, ausgeschlossen. Auch wird die Unterbringung in einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe nicht als „häuslich“ definiert und somit keine Gewaltschutzmaßnahmen von Seiten der Polizei eingeleitet. Es fehlt in Stuttgart an Möglichkeiten für Frauen\* mit Multiproblemlagen oder aus Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe heraus anonym untergebracht zu werden, um so Schutz vor Gewalt zu erhalten. Die Vernetzung mit den Frauenhäusern und den dazugehörigen Fachberatungsstellen muss ausgebaut werden, um die bestehenden Angebote und Konzepte mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention für Frauen\* aus der Wohnungsnotfallhilfe zu gewährleisten.

## 6 Fazit

Die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention sind im Hilfesystem der Stadt Stuttgart in einigen Bereichen bereits erfüllt. In vielen Bereichen besteht jedoch ein erheblicher Handlungsbedarf, um den Schutz von Frauen\* in Wohnungsnot gewährleisten zu können. Insgesamt müssen Frauen\* in Wohnungsnot bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention von den verantwortlichen Personen mehr in den Blick genommen und die besondere Lebenslage berücksichtigt werden.

In Anlehnung an die BAG W fordert die Frauenspezifische Hilfefunktion konkrete Maßnahmen, die in Stuttgart umgesetzt werden sollen und im besonderen Maße bei neuen Angeboten berücksichtigt werden müssen.

- Es bedarf einheitlicher Gewaltschutzkonzepte für alle Unterbringungsformen, die den Anforderungen der Istanbul-Konvention entsprechen. Für die Umsetzung sind jeweils die freien Träger und die Stadt Stuttgart für deren Unterkünften zuständig.
- Mitarbeitende aus allen Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe müssen hinsichtlich der Istanbul-Konvention, Bedarfen und Lebenslagen von Frauen\* sowie der Prävention und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen geschult werden.
- Bauliche Schutzvorkehrungen, wie abgeschlossenen Bereiche, separate Sanitärräume und ausreichende Beleuchtung müssen in allen Unterbringungsformen umgesetzt sein.
- Für Frauen\*, auch ohne Leistungsansprüche, müssen Schutzräume vorgehalten werden, die durchgängig erreichbar sind.
- Eine Koordinator\*in innerhalb der Stadt Stuttgart, die in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung der Istanbul-Konvention in allen Hilfefeldern innehat, diese vorantreibt, überwacht und dabei gezielt ihr Augenmerk auf die besonderen Bedarfe von wohnungslosen Frauen\* richtet. Sinnvoll wäre eine solche Koordinator\*in der Gleichstellungsstelle zuzuordnen.

**Teilnehmende Träger\*innen:**

ASH Frauenwohnprojekt (Arbeiterinnen- und Arbeiterselbsthilfe e.V.)

Frauenpension (Caritasverband für Stuttgart e.V.)

Käthe-Luther-Haus (Evangelische Wohnheime Stuttgart e.V.)

Lagaya (Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e.V.)

Fachberatung Straffälligen Hilfe (Sozialberatung Stuttgart e.V.)

Tagestreff Femmetastisch (Sozialdienst katholischer Frauen e.V.)

Zentrale Frauenberatung Stuttgart (Kooperation Ambulante Hilfe e.V., Caritasverband für Stuttgart e.V., eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.)

Zentrale Beratungsstelle junge Erwachsene (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.)

Haus Wartburg (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.)

Neffhaus (Eigenbetrieb leben & wohnen Landeshauptstadt Stuttgart)

Stuttgart, den 03.05.2024



---

i.A. der Frauenspezifischen Hilfekonferenz die Koordinatorin und Sprecherin